



# Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII: Bedarfsklärung und mögliche Anwendung der ICF-CY



# Wo ist denn Eschweiler?



## Unser Interesse?

Der ASD ist die zentrale Instanz (Basis-Sozialdienst) kommunaler Sozialleistungen



Beratungsinstanz



Wächterinstanz



Entscheidungs-  
und Vermittlungs-  
instanz

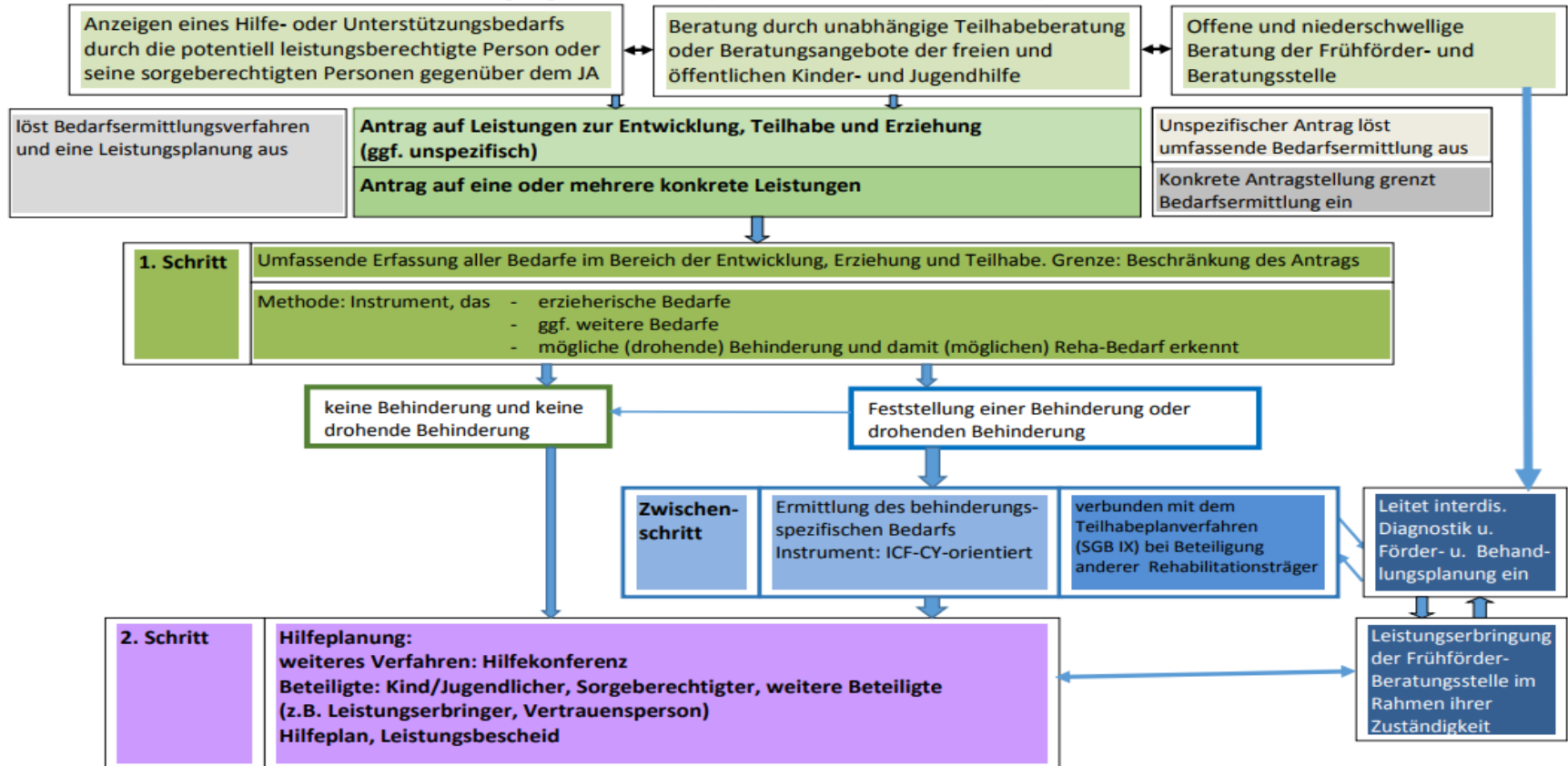
Sensor für soziale Lebens- und Problemlagen



**...aber in der bisherigen „Novellierungsdebatte“ ist er unterrepräsentiert!**



## Bedarfsermittlung und Hilfeplanung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Zugang und Verlauf (außerhalb von Kinderschutz)



Quelle: Diskussionspapier der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform im SGB VII vom 15.05.2017, [www.diefachverbaende.de](http://www.diefachverbaende.de)

# ...die Arbeitsgruppe „Regelungen zur Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII“

Britta Discher,  
Lebenszentrum  
Königsborn e.V.

Tina Cappelmann,  
Bundesvereinigung  
Lebenshilfe e.V

Norbert Müller-Fehling,  
Bundesverband für  
körper- und  
mehrfachbehinderte  
Menschen e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Kommunaler Sozialer Dienst

Prof. Dr. Hans-Jürgen  
Schimke , Jurist,  
Lehrbeauftragter FH  
Münster

Henriette  
Katzenstein,  
Referentin Kinder-  
und Jugendhilfe

Sina-Sophie Stern,  
Bundesverband  
anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.

Dr. Thomas Meysen,  
SOCLES



## ...drei generelle Orientierungen

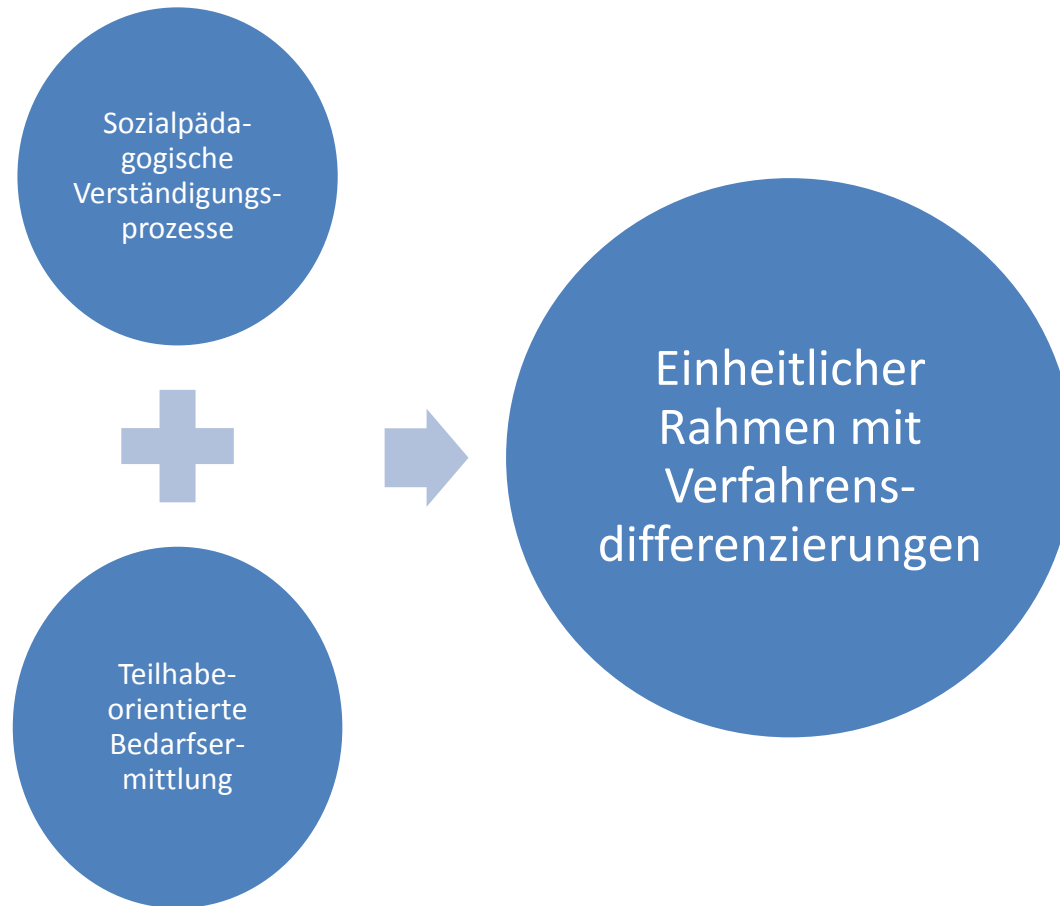
Integriertes  
Hilfeplan-Verfahren

Einheitl.  
Verfahrensrahmen

Selbstbestimmung



## ...integriertes Hilfeplanverfahren



# ...einheitl. Verfahrensrahmen vs. dezentrale Gestaltungsautonomie

Dienstansweisung

Leitungsaufgabe

Überregulierung

personenbezogene Beziehungen

Helfende Interaktion

Kommunale Selbstverwaltung

Bürokratie

Sozialarbeit  
Bundesgesetz

Qualität

Sicherheit

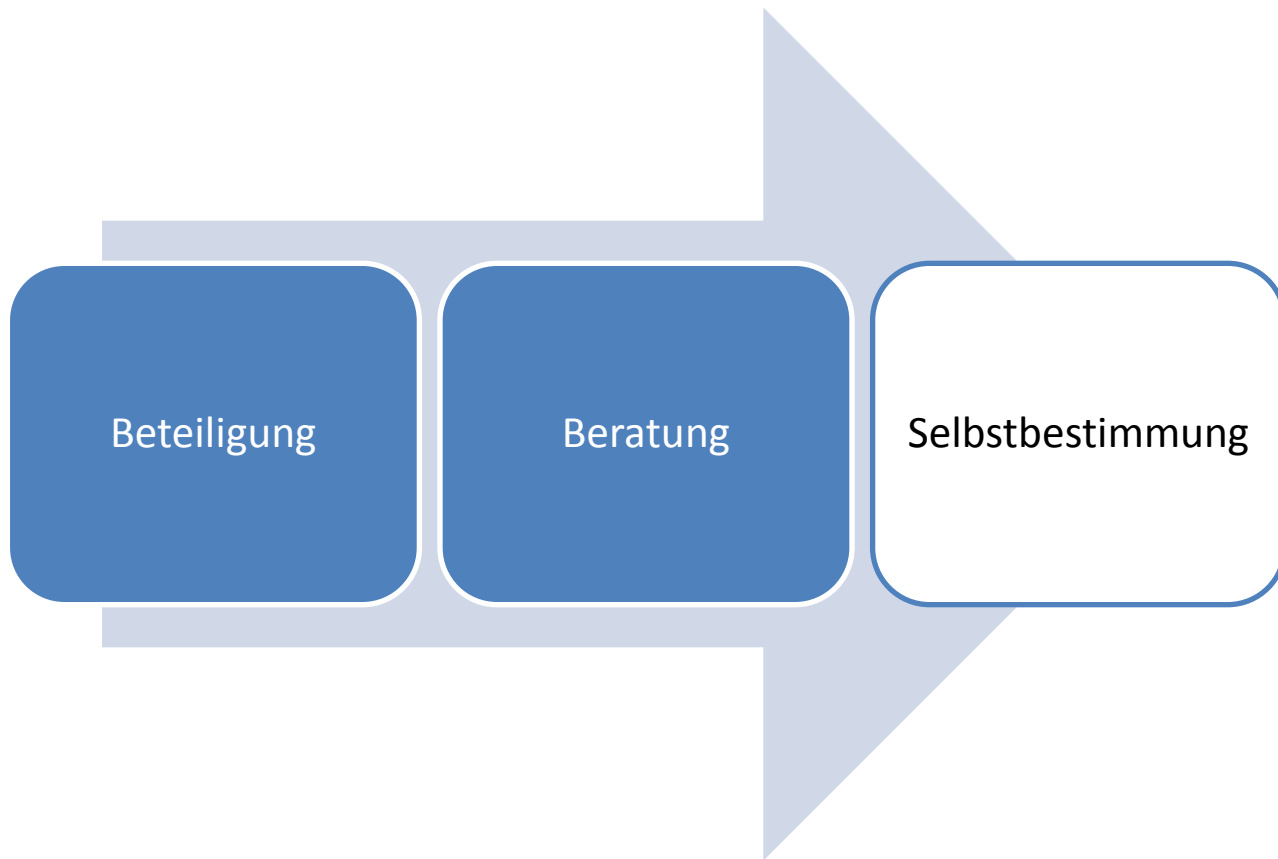
FACHLICHE ENTMÜNDIGUNG

organisationale Lernkultur

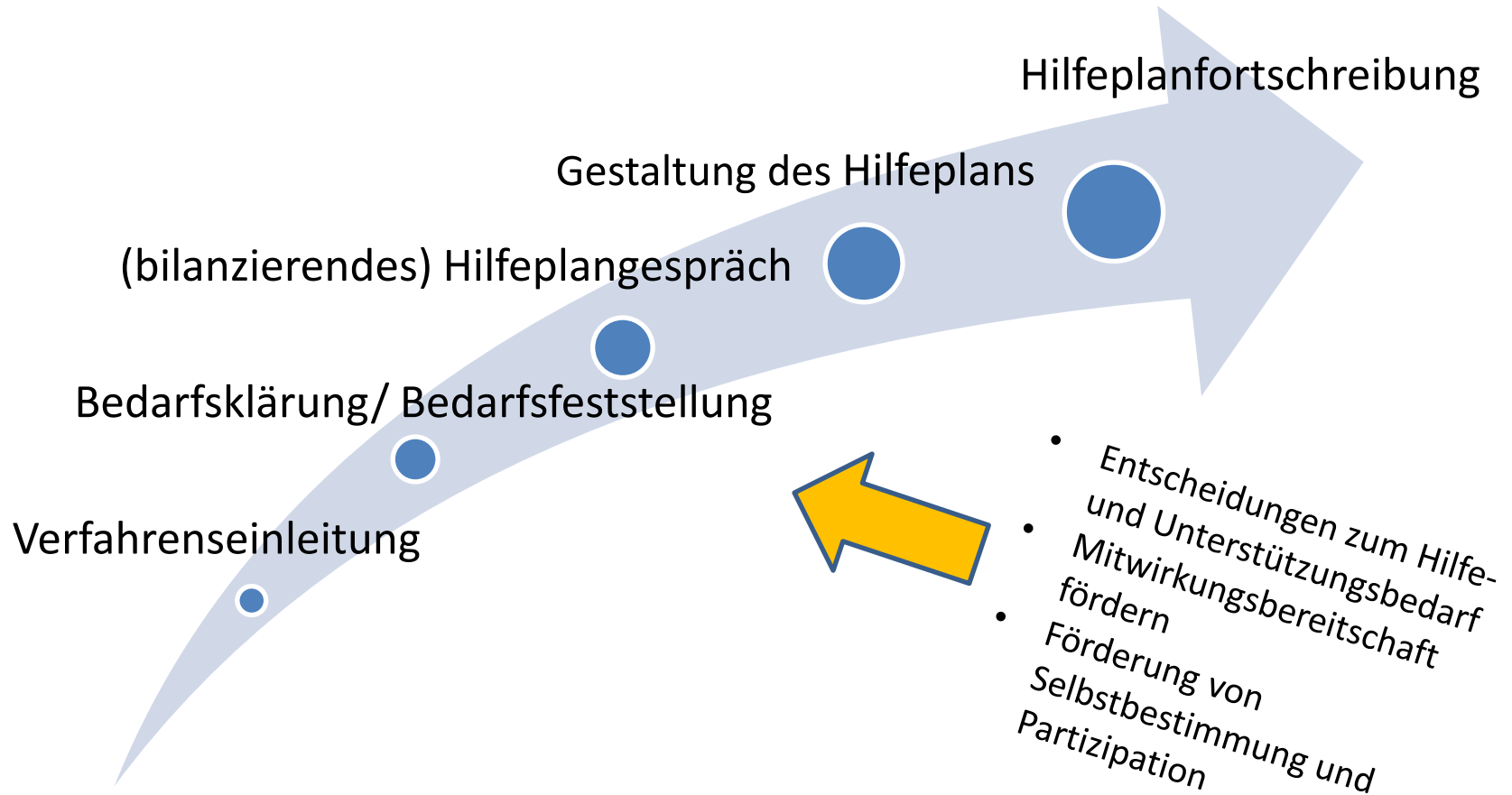




## ...Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten

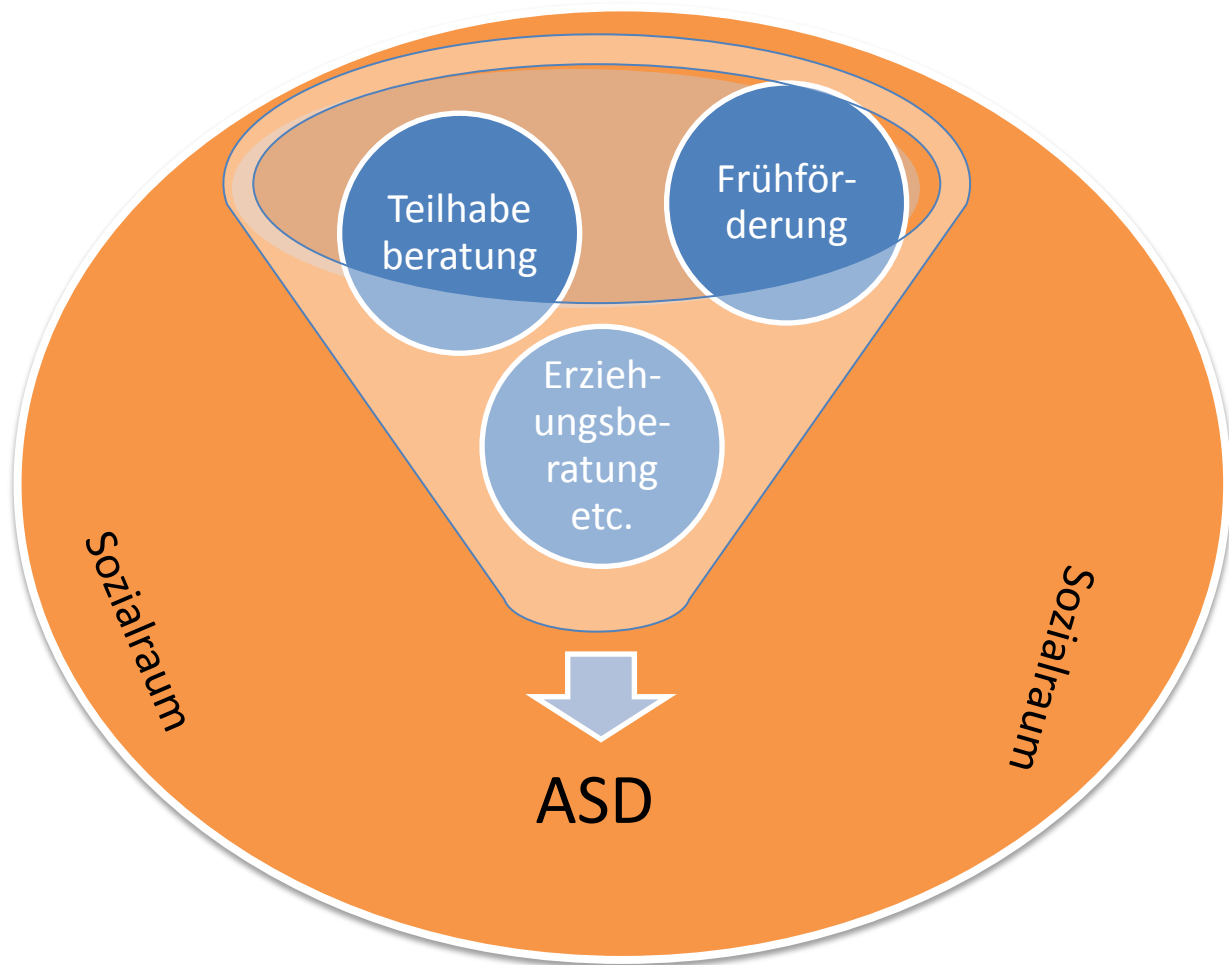


## ...die fünf Phasen



# ...die Verfahrenseinleitung

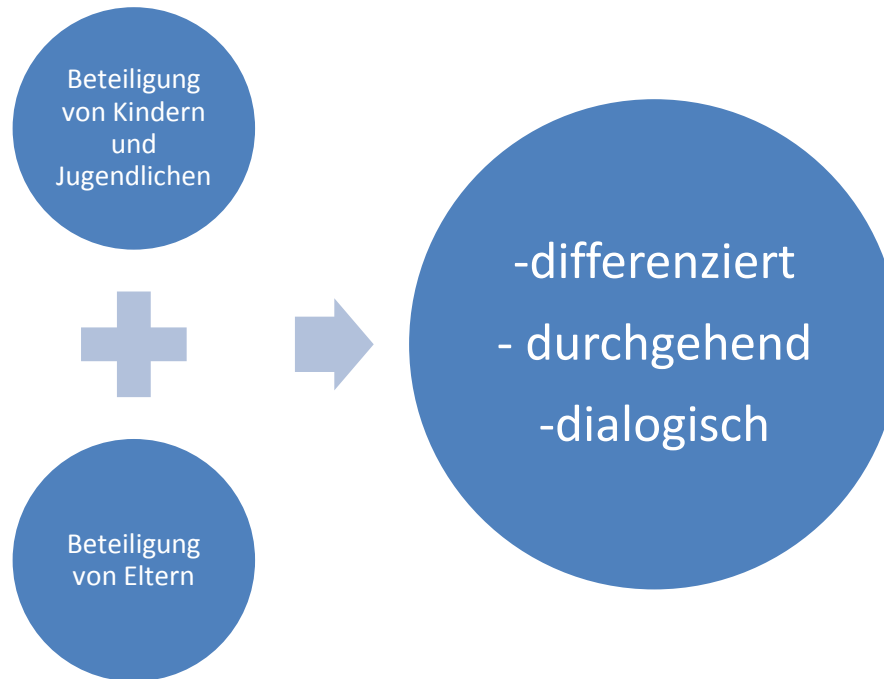
Stufe  
1



# ...die Bedarfsklärung

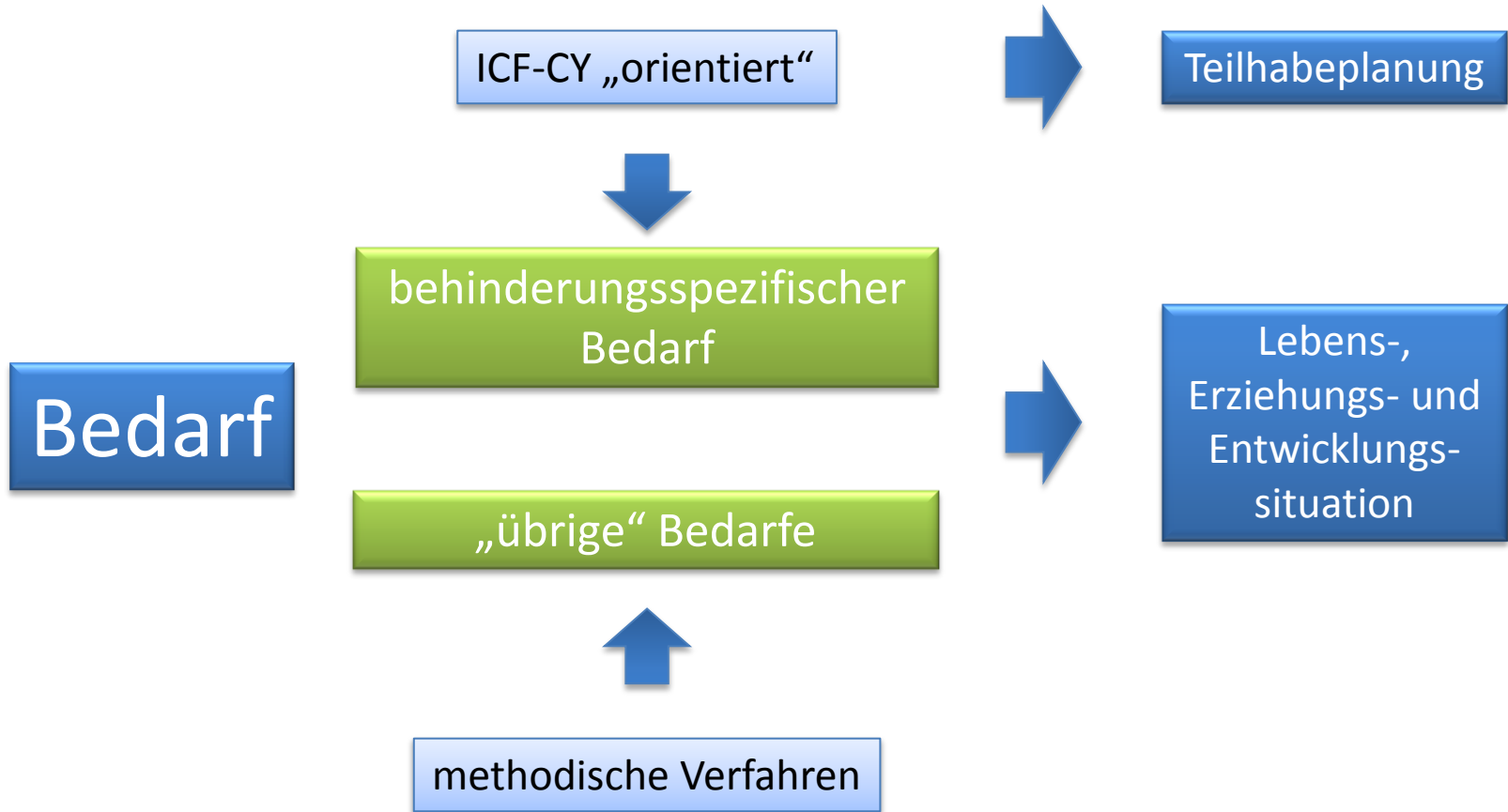
Stufe  
2

→ Beratung

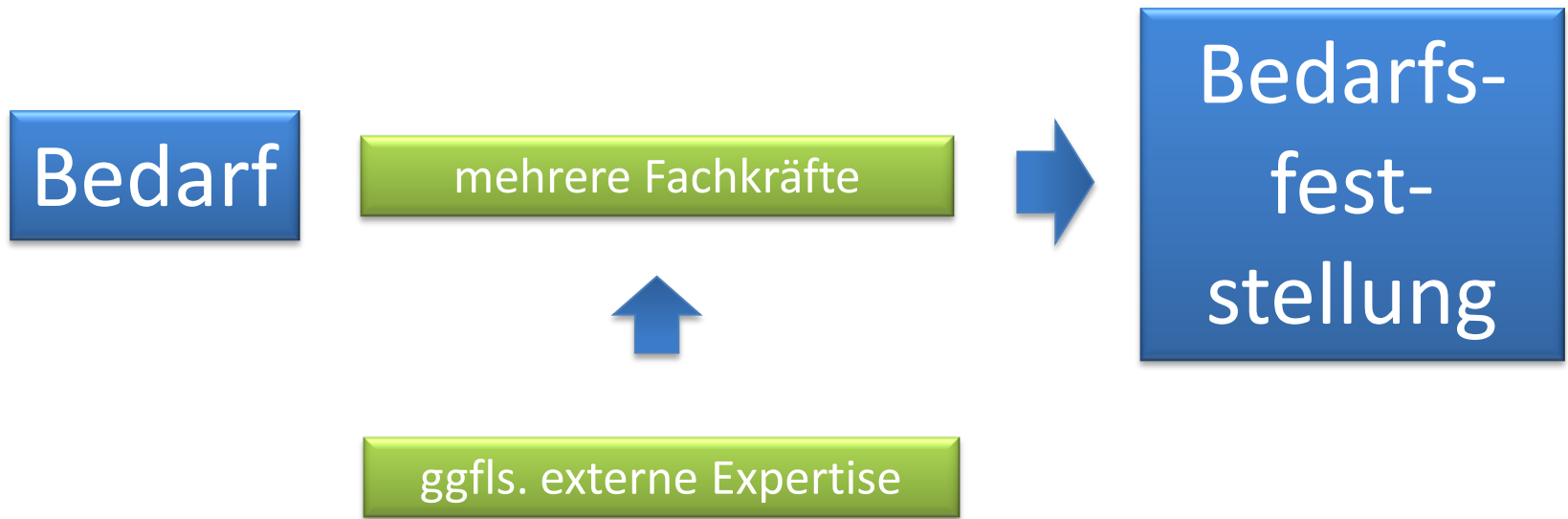


→ dialog. Verfahren

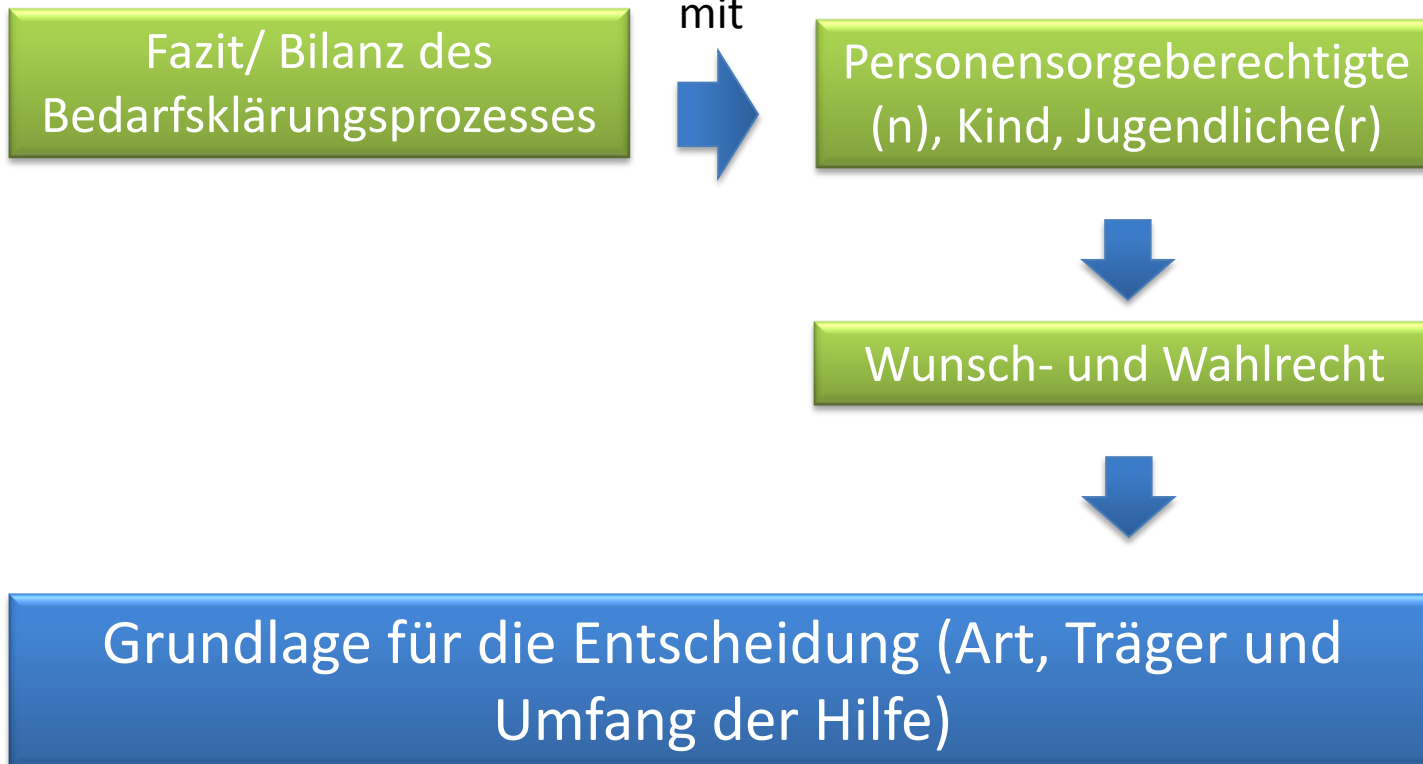




persönliche Wertepreferenzen-Anforderungen der Adressaten-fachl.  
Interpretationsmöglichkeiten-begrenzte verfügbare Ressourcen



Akzeptanz unterschiedl. Organisationszwecke-multiperspektivische Sichtweise als  
Bereicherung



Situation der  
Kinder und  
Jugendlichen

Wünsche der  
leistungsbe-  
rechtigten  
Personen

Individueller  
Bedarf

Auswahl der  
geeigneten  
und  
notwendigen  
Hilfe





# ...die Hilfeplanfortschreibung

Stufe  
5



# ...wie könnte ein möglicher „36er aussehen?

...Diskussionsbeitrag von Britta Discher und Hans-Jürgen Schimke  
...ein erster Entwurf wurde in der Arbeitsgruppe erörtert und Anregungen gegeben.

- **§ 36: Grundsätze**
- § 36 a: Die Einleitung des Verfahrens
- § 36 b: Die Bedarfsklärung
- § 36 c: Das Hilfeplangespräch
- § 36 d: Der Hilfeplan
- § 36 e: Der Leistungsbescheid
- § 36 f: Fortschreibung des Hilfeplans



## ...ein Beispiel: Selbstbestimmung und Beratung

### § 36 Abs. 2:

In allen Phasen des Verfahrens wird berechtigten Wünschen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zur Gestaltung des Verfahrens entsprochen, ihnen möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensumstände gegeben und ihre Selbstbestimmung gefördert (s. § 8 SGB IX).

### § 36 Abs. 3:

Die leistungsberechtigten Kinder/ Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten haben in allen Phasen des Verfahrens ein Recht auf Beratung in einer für sie wahrnehmbaren Form und Zugang zu barrierefreien Informationsangeboten.

### § 36 Abs. 4:

Das Recht auf Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen wird in allen Phasen des Verfahrens so ausgestaltet, dass die Beteiligung für die Betroffenen in einer wahrnehmbaren Form erfolgt.



## ...die Verfahrenseinleitung und Bedarfsklärung

### § 36a: Die Einleitung des Verfahrens

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Hilfebedarf frühzeitig erkannt und falls erforderlich auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Leistungsberechtigten und die betroffenen jungen Menschen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Recht auf Beratung und Information über Ziele und Inhalte der Leistungen nach dem SGB VIII.

### § 36b: Die Bedarfsklärung

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe klärt den Bedarf umfassend im Hinblick auf die Lebens-, Erziehungs- und Entwicklungssituation des Kindes/Jugendlichen und auf Hilfen, die aus der Perspektive des Kindes/Jugendlichen die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu fördern vermögen.

(2) Dabei sind die Prozesse, die zur Bedarfsklärung führen, methodisch anzulegen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die betroffenen Kinder/ Jugendlichen behindert oder von Behinderung bedroht sind, so sind die behinderungsbedingten Bedarfe mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF-CY orientiert und, soweit erforderlich, mit dem Teilhabepflanverfahren nach SGB IX zu verbinden.



## ...oder die Fortschreibung des Hilfeplans

### § 36 f Abs. 1:

Der Hilfeplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

### § 36 f Abs. 2:

Dabei soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart im Hinblick auf die im Hilfeplan formulierten Ziele weiterhin geeignet und notwendig ist.

### § 36 f Abs. 3:

Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

### § 36 f Abs.4:

Die bei der Durchführung der Leistung beteiligten Personen, Dienste, Einrichtungen und deren Mitarbeiter sollen bei der Fortschreibung des Hilfeplans beteiligt werden. Die Leistungsberechtigten und die Kinder/ Jugendlichen sind berechtigt, eine Fortschreibung des Hilfeplans zu veranlassen, wenn Ihnen Art und Umfang der Hilfe nicht mehr angemessen erscheint.



## ...und was bedeutet das für den ASD?

...es braucht ganzheitlicher Berufsvollzüge und eine methodisch personale Präsenz in der Interaktion der Hilfeprozesse

...es braucht den Abbau struktureller Defizite in den Rahmenbedingungen bzw. in der Personalsituation.

...es braucht mehrdimensionale „Öffnungen“ und eine inklusive Kultur im ASD.

...es braucht eine Auseinandersetzung mit den „ICF orientierten“ Diagnoseinstrumenten und ggfls. Nutzbarmachung für die sozialpädagogische Diagnostik

...vor allem braucht es einen mutigen Gesetzgeber, der das SGB VIII „inklusiv“ weiterentwickelt!



...mehr Infos?

Mehr Infos unter [www.bag-  
asd-ksd.de](http://www.bag-<br/>asd-ksd.de)



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Kommunaler Sozialer Dienst

Kommunaler Sozialer Dienst



...zum Schluss



Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!

